



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 36

Republik Österreich

21. Jahrgang, Sondernummer 36

Wien, 20. Dezember 2013

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei
Großsamigen Leguminosen

Schriftenreihe 13-Sondernummer 36
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. - Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen
an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Großsamigen Leguminosen**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	2
2. Teil Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	3
3. Teil Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	5
4. Teil Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	5
5. Teil Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	5
6. Teil Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	7
7. Teil Schlussbestimmung	12

1. TEIL

Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung. Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.2.2.4.	Weißer Lupine	<i>Lupinus albus</i>
1.2.2.5.	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine	<i>Lupinus angustifolius</i>
1.2.2.6.	Gelbe Lupine	<i>Lupinus luteus</i>
1.2.2.10.	Espartette	<i>Onobrychis viciifolia</i>
1.2.2.11.	Erbse	<i>Pisum sativum</i>
1.2.2.11.1.	Körnererbse	<i>Pisum sativum</i>
1.2.2.11.2.	Futtererbse	<i>Pisum sativum convar. speciosum</i>
1.2.2.19.	Ackerbohne	<i>Vicia faba</i>
1.2.2.20.	Pannonische Wicke	<i>Vicia pannonica</i>
1.2.2.21.	Saatwicke	<i>Vicia sativa</i>
1.2.2.22.	Zottelwicke	<i>Vicia villosa</i>
1.3.10.	Sojabohne	<i>Glycine max</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß §22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit
a.P.: autorisierte Person
f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen der Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Großsamigen Leguminosen gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
 - 1.2.4 Das BAES kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz für f.b.P. anpassen.

2 Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.1 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,

- g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers, insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.
- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.
- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei den Kategorien Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation und Zertifiziertes Saatgut 2. Generation berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen..
- 2.4 Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:
Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3 Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P.

In Abhängigkeit von der Kulturartengruppe und Kultur, der Größenstruktur der Vermehrungsschläge, des Einzugsgebietes für eine f.b.P. oder a.P, der Anzahl an Sorten/Art und der Kategorie wird die Bezugsgröße der Gesamtfeldbesichtigungsfläche pro f.b.P. oder a.P. festgelegt.

Im Artenschlüssel (siehe 3.2) wird zwischen verschiedenen Arten, Formen oder anderen Kriterien unterschieden, sofern der übliche Zeitraum für die Feldbesichtigung sich nicht deckt. Können die Arten oder Formen oder auch Sorten bzw. Sortengruppen gemäß dem Artenschlüssel als unterschiedliche „Arten“ (unterschiedliche Feldbesichtigungstermine) eingestuft werden, werden die Abschlüsse gemäß Artenschlüssel wie beispielsweise bei Wintergersten einerseits und Sommergersten andererseits, nicht wirksam.

3.1 Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0:

- 3.1.1 Durchschnittliche Schlaggröße bis 6 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.000 ha/f.b.P. oder a.P.
- 3.1.2 Durchschnittliche Schlaggröße > 6 ha bis 10 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 1.500 ha/f.b.P. oder a.P.
- 3.1.3 Durchschnittliche Schlaggröße > 10 bis 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.000 ha/f.b.P. oder a. P.

3.1.4 Durchschnittliche Schlaggröße > 15 ha im Umkreis von 30 km Durchmesser, wenn eine Art lt. Artenschlüssel nicht mehr als 50 % ausmacht:
max. 2.500 ha/f.b.P. oder a.P.

3.2 Artenschlüssel - Artengruppen mit dem dazugehörigen Berechnungsfaktor auf der Basis der Bezugsgröße 1,0:

3.2.1 Getreidearten - Zertifiziertes Saatgut,
exklusive Hybride:

Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0

Hybridproduktion:

Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3

3.2.2 Artengruppe – Großsamige Leguminosen:

Bezugsgrößen auf der Basis von Berechnungsfaktor 1,0 dividiert 1,3

3.2.3 Artengruppe - Mais, Sorghum, Kreuzblütler:

Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 1,8

3.2.4 Artengruppe - Div. Sämereien

Gräser, Kleinsamige Leguminosen, Betarüben, Wurzelichorie, Sonderkulturen, Pflanzkartoffel:

Bezugsgrößen auf der Basis von Faktor 1,0 dividiert 2,0

3.2.5 Artengruppe - Bei Sonderprojekten,

wie EU-Versuchsprojekten, werden den Anforderungen entsprechende Flächenschlüssel festgelegt.

3.2.6 Artengruppe - Vermehrungssaatgut

gilt nur für eine von zumindest zwei Feldbesichtigungen gemäß Bestimmungen pro Art: Die zulässige Fläche pro f.b.P. oder a.P. auf der Basis der Bezugsgrößen oben bezeichneter Artengruppen 3.2.1 bis 3.2.5, jedoch begrenzt mit max. einem Drittel der errechneten Fläche.

3.2.7 Die nachfolgenden Abschläge werden kumulativ zu den Angaben 3.2.1 bis 3.2.6 angewandt, allerdings nur insoweit, als die Gesamtfläche von 300 ha/f.b.P. oder a.P. bezogen auf den Berechnungsfaktor 1,0 nicht unterschritten wird:

3.3 Abschläge

für jede Überschreitung des Umkreises von 30 km um bis zu 10 km	300 ha
für jede Überschreitung des Artenschlüssels um bis zu 10 %	300 ha
für jede zusätzliche Sorte/Art über n=5	100 ha

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

1.1 jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form

1.2 sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 bis 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| 2.1 bei Zertifiziertem Saatgut | 2 Hektar, |
| 2.2 bei Vermehrungssaatgut | 0,5 Hektar. |

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht.

4 Vorfruchtverhältnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Pflanzen, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.
- 4.1.1 Auf der Vermehrungsfläche dürfen drei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Leguminosen, auch nicht als Brache- oder Zwischenfrucht, angebaut worden sein.
- 4.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.
- 4.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge der selben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsfährdeten Kulturarten).

- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrgemeinschaft notwendig:

- 5.1 Definition der Vermehrgemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 5.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

2.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigungen für die Kategorien Vm, Z, Z1, Z2

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien
		Vm/Z/Z1/Z2 ^{*1)}
1.	Zur Blüte	obligat
2.	Ab Hülsenbildung bis zur Ernte	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*2)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Für Esparsette ist nur die Kategorie Z zulässig, die Z1 gleichzustellen ist.

*2) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Handbereich – ca. 83 m x 1,8 m).

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm/Z1 ^{*1)}	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten
Z2	3	5	

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaagut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Für Esparsette ist nur die Kategorie Z zulässig, die Z1 gleichzustellen ist.

- 4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 7.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 7.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

- 5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.
- 5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.
- 5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das BAES kann nur gemäß einem vom BAES vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Nicht behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

- 6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom

Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

- 6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen für Großsamige Leguminosen andwirtschaftlicher Kulturarten

7.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z/Z1/Z2 ^{*1)}	Vm	Z/Z1/Z2 ^{*1)}
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Handbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen:				
	Fremdbesatz				
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte der selben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*2)}	5	15/15/80	Nein	Nein
2	Pflanzen, die einer anderen Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen ^{*3)}	5	15/15/30	Nein	Nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen ^{*3)}	10	25/25/30	20 ^{*4)}	50 ^{*4)}
4	Flughaf ^{*7)}	2	3/3/10	3 ^{*5)} *6)	10 ^{*5)} *6)

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
 Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

- *1) Für Esparssette ist nur die Kategorie Z zulässig, die Z1 gleichzustellen ist.
- *2) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte der selben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.
- *3) Siehe 7.1.1 (Bewertung des Fremdbesatzes)
- *4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das BAES die Auflage „Besatz“ erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.
- *5) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das BAES die Auflage „Flughaf“ erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden. Das Erntegut aus

solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

*6) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes bei Esparsette die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das BAES die Auflage „Besatz“ erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

*7) Österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

7.1.1 Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Großsamigen Leguminosen, insbesondere nachfolgend genannter Arten

Vermehrungsbestand	Fremdbesatz*1)	Ackerbohne	Erbse	Blaue Lupine	Gelbe Lupine	Weißer Lupine	Pannonische Wicke	Zottelwicke	Saatwicke	Esparsette*2)	Sojabohne	Saatplatterbse	Kichererbse
Ackerbohne			b	b		b					b		b
Erbse		b		a	b	b					a		b
Blaue Lupine		b	a		b			b	b		a		b
Gelbe Lupine			b	b			b	b	b		b		
Weißer Lupine		b	b									a	
Pannonische Wicke					b			a	a				
Zottelwicke				b	b		a		a				
Saatwicke				b	b		a	a					
Esparsette													
Sojabohne		b	a	a	b								b

Abkürzungserklärung:

- a** Pflanzen anderer Arten, die fremdbefruchtend sind oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).
- b** Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer herausreinigen lassen (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3).

Fußnotenübersicht:

*1) Österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

*2) enthüllt

7.2 Gesundheitszustand

7.2.1 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

7.2.2 Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen bei

Vm höchstens **10 Pflanzen** mit samenübertragbaren Viruskrankheiten, und bei **Z/Z1/Z2** höchstens **30 Pflanzen** mit samenübertragbaren Viruskrankheiten aufweisen.

7.2.3 Bei Befall des Feldbestandes von **Erbse**, **Ackerbohne** oder **Wicke** mit **Brennfleckenkrankheit** oder des Feldbestandes von **Lupine** mit **Anthraknose** in größerem Ausmaß, ist dies am Arbeitsblatt für Feldanerkennung zu vermerken.

Sollte es die Sicherung der Saatgutgesundheit erfordern kann das BAES die Auflage „Gesundheitszustand“ (Angabe des Krankheitserregers) erteilen. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach Bewertung des Untersuchungsergebnisses betreffend der Kontamination mit dem jeweiligen Erreger zulässig.

Als Erreger der Brennfleckenkrankheit gelten:

- bei Erbse: *Ascochyta pisi*, *Mycosphaerella pinodes*, *Phoma medicaginis*
- bei Ackerbohne: *Ascochyta fabae*
- bei Wicken: *Ascochyta* spp.

Als Erreger der Anthraknose bei Lupine gilt *Colletotrichum* spp.

7.2.4 Der Feldbestand von **Sojabohne** darf nicht in größerem Ausmaß mit

- *Diaporthe phaseolorum* var. *caulivora* oder var. *sojae* (Phomopsis),
- *Phialophora gregata*, *Phytophthora megasperma* f. sp. *glycinea* oder
- *Pseudomonas syringae* pv. *glycinea* befallen sein.

7.3 Mindestentfernungen (für fremdbefruchtende Arten)

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Anhaltswerte Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z/Z1/Z2 ^{*1)}	Vm	Z/Z1/Z2 ^{*1)}
Mindestentfernungen: Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten zu gleichzeitig Pollen abgebenden Feldbeständen:					
<ul style="list-style-type: none"> • anderer Sorten der selben Art • der selben Sorte mit starker Unausgeglichenheit, wenn die Möglichkeit einer unerwünschten Fremdbefruchtung vorliegt • und anderer Arten, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können 					
1	bei Vermehrungsflächen größer 2 ha von Ackerbohne, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Weißer Lupine, Esparsette	100	50	Ja ^{*2)} *3)	Ja ^{*2)} *3)
2	bei Vermehrungsflächen kleiner 2 ha von Ackerbohne, Blauer Lupine, Gelber Lupine, Weißer Lupine, Esparsette	200	100	Ja ^{*2)} *3)	Ja ^{*2)} *3)

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z1 Zertifiziertes Saatgut 1. Generation
Z2 Zertifiziertes Saatgut 2. Generation

Fußnotenübersicht:

*1) Für Esparsette ist nur die Kategorie Z zulässig, die Z1 gleichzustellen ist.

*2) Wird bei Fremdbefruchtern die Mindestentfernung zu Feldbeständen einer niedrigeren Kategorie oder zu Konsumbeständen der selben Sorte nicht eingehalten, kann dies vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Antrag genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Der Nachbarbestand wurde nachweislich mit der selben Sorte bebaut und der Bestand wird im Bereich der Mindestentfernung besichtigt,
- der Bewirtschafter des Nachbarbestandes ist mit einer Besichtigung des Bestandes im Rahmen der Feldanerkennung einverstanden und
- die für die Fremdbefruchtung relevanten Grenzwerte entsprechend der Kategorie des Vermehrungsbestandes, insbesondere die Anzahl abweichender Typen, werden auch im Nachbarbestand eingehalten.

*3) Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

7.4 Trennstreifen

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte zu vermeiden.

Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

7. Teil

Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

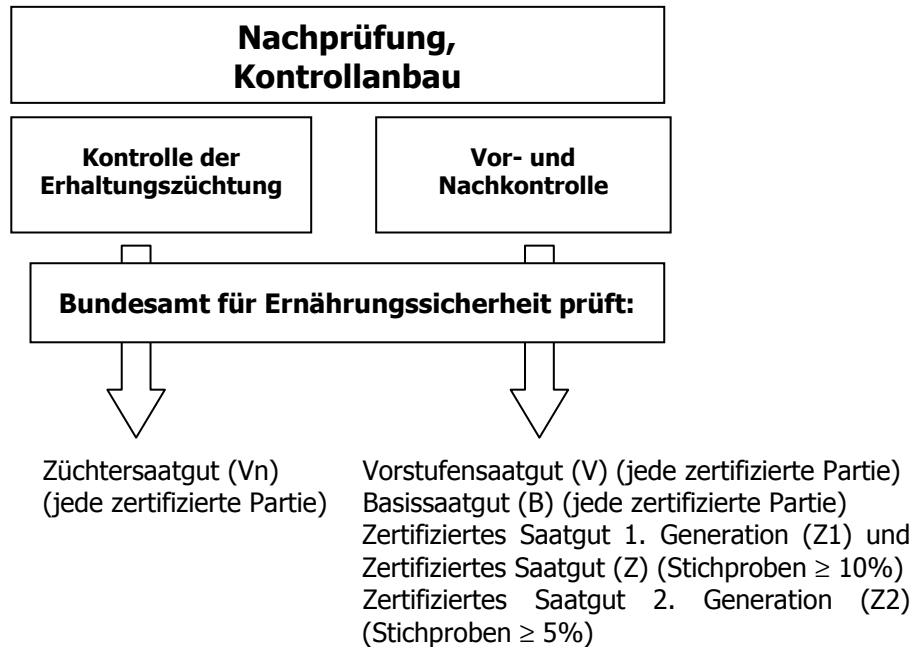
Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:
Sorten- und Saatgutblatt 2007, 15. Jahrgang, Sondernummer 23 inklusive Bezug habende
Änderungen veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
12/2009 und 15/2010

Frühauf

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil Pkt. 7.1 Nr. 2 bis Nr. 4
- Besatz mit samenbürtigen Krankheiten gemäß 6. Teil Pkt. 7.2

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Kategorie	Mindestsortenreinheit (%)
Erbse, Ackerbohne	Vm	99,7
	Z1	99,0
	Z2	98,0
Sojabohne	Vm	99,5
	Z1	99,0
	Z2	99,0

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen/Samen in Abhängigkeit von der Stichprobengröße*¹⁾ und der in Punkt 2 definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend UPOV TC/34/5 Rev. Homogenitätsprüfung selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten unter Verwendung von „Abweichern“ zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Stichproben- Größe	Mindeststandard für die Sortenreinheit			
	99,7 %	99,5 %	99,0 %	98,0 %
100	1	2	3	5
200	2	3	5	7
300	3	4	6	10
400	3	5	8	13
500	4	5	9	15
600	4	6	10	18
700	5	7	12	20
800	5	8	13	23
900	6	8	14	25
1000	6	9	15	28

*1) Die Standardstichprobe in der Nachprüfung soll bei Ackerbohne ≥ 300 Pflanzen, bei Sojabohne ≥ 400 Pflanzen und bei Erbse ≥ 500 Pflanzen im Kontrollanbau oder ≥ 100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Großsamigen Leguminosen

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD-Seedschemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – June 2001 edition
- 2005/91/EG: Richtlinie der Kommission vom 16. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2003/90/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates hinsichtlich der Merkmale, auf welche sich die Prüfungen mindestens zu erstrecken haben, und Mindestanforderungen für die Prüfung bestimmter Sorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

Anlage 3

1 Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Flughafer	<i>Avena fatua</i> einschließlich <i>A. ludoviciana</i> , <i>A. sterilis</i> , Flughaferbastarde und heterozygote Fatuoide
Kichererbse	<i>Cicer arietinum</i>
Saatplatterbse	<i>Lathyrus sativus</i>